

## **Lesefassung**

### **der Hauptsatzung der Gemeinde Dettmannsdorf**

Die Lesefassung berücksichtigt die 1. bis 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Dettmannsdorf.

Die vorliegende Lesefassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

#### **§ 1**

##### **Name / Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Dettmannsdorf besteht aus den Ortsteilen Dammerstorf, Dettmannsdorf, Dettmannsdorf- Kölzow, Dudendorf , Kucksdorf , Kölzow und Wöpkendorf.
- (2) Die Gemeinde Dettmannsdorf führt ein Dienstsiegel mit dem Wappenschild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und hat die Umschrift

Gemeinde Dettmannsdorf

- (3) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Mitarbeiter des Amtes Recknitz-Trebeltal mit der Führung von Dienstsiegeln beauftragen. Die Siegel sind zur Unterscheidung mit Ordnungszahlen zu versehen.

#### **§ 2**

##### **Gemeindevertretung**

- (1) Die in die Vertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden durch Verhältniswahl gewählt, wobei die Fraktionszugehörigkeit des Bürgermeisters angerechnet wird.

### **§ 3**

#### **Sitzungen der Gemeindevertretung**

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne das es hierzu eines Beschlusses bedarf:
  1. Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
  2. Grundstücksgeschäfte,
  3. Erlass, Stundung und Niederschlagung von Forderungen
  4. Vergabe von Aufträgen,
  5. Angelegenheiten die dem Sozialgeheimnis unterliegen
  6. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes  
Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann die Gemeindevertretung beschließen, Angelegenheiten nach Nr. 1 bis 6 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollten spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen beantwortet werden.

### **§ 4**

#### **Hauptausschuss**

- (1) Ein Hauptausschuss wird gebildet. Er nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus 4 Mitgliedern und dem Bürgermeister.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen wurden.  
Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
  1. Bei Verträgen mit Gemeindevertretern, innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 € bis 2.500,00 €.
  2. Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze ab 750,00 € bis 2000,00 € je Ausgabenfall.

3. Bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken (Vermietung und Verpachtung) innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 25.000,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurück gezahlt werden bis zu 10.000,00 €.

4. Bei unentgeltlicher Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 10.000,00 €.

5. Bei Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass innerhalb einer Wertgrenze von 100,00 € bis 1.000,00 €.

(5) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen bei der Vergabe von Aufträgen nach der VOL und nach der VOB von 3.000,00 € bis 10.000,00 €

(6) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 100,00 € bis 1.000,00 €.

(7) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen des Hauptausschusses zu unterrichten.

(8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

## § 5

### Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Rechnungsprüfungsausschuss	Begleitung der Haushaltsdurchführung der Gemeinde sowie Prüfung der Jahresrechnung
Bau- und Energieausschuss	Bauangelegenheiten, Räumliche Planungs- und Entwicklungsangelegenheiten, Wirtschaftsförderung

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich zusammen aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern.

Der Bau- und Energieausschuss setzt sich zusammen aus vier Gemeindevertretern und drei sachkundigen Einwohnern.

(3) Für die Durchführung von besonderen Aufgaben können auf Beschluss der Gemeindevertretung zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

## **§ 6**

### **Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 4 Abs. 4 und 5 dieser Hauptsatzung.
- (2) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis 100,00 € werden dem Bürgermeister übertragen.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 Satz 5 und 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 800,00 € bzw. von 300,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über den Verzicht auf das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB). Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung bei der Gemeindevertretung.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 1-4 zu unterrichten.

## **§ 7**

### **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister kann durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde Dettmannsdorf einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen sind auf jeden Fall durchzuführen, wenn die Bürger durch Erschließungs- oder Ausbaumaßnahmen betroffen sind und finanziell herangezogen werden sollen. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten die in der Gemeindevertreterversammlung behandelt werden müssen, sollen in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

- (4) Einwohner die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils jeder Gemeindevertretersitzung Fragen zu Angelegenheiten der Gemeinde Dettmannsdorf an alle Mitglieder der Gemeindevertretung und den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Gemeindevertretersitzung beziehen. Die Fragestunde soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten insgesamt dauern.
- (5) Die Fragen müssen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen und keine Wertungen enthalten.
- (6) Fragen die den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Dettmannsdorf betreffen, beantwortet der Bürgermeister. Fragen an die Gemeinde Dettmannsdorf beantwortet der Bürgermeister. Ist eine mündliche Antwort nicht möglich, so kann der Anfragende auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (7) Der Bürgermeister hat das Recht, einem Fragenden das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht erfüllt sind.
- (8) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

## **§ 8 Rechte der Bürger**

Die Bürger der Gemeinde Dettmannsdorf haben die Möglichkeit, nach § 20 KV M-V in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Dettmannsdorf ein Bürgerbegehren bzw. einen Bürgerentscheid durchzuführen. Für das Verfahren gelten ergänzend die §§ 14 bis 18 KV-DVO M-V.

## **§ 9 Entschädigung**

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
  - der Gemeindevertretung
  - der Ausschüsseeine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Ausgenommen davon sind der Bürgermeister sowie der 1. und 2. Stellvertretende Bürgermeister.

- (2) Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält für jede von ihm geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. Für den Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden ist im Vertretungsfalle entsprechend zu verfahren.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,00 Euro.  
  
Entsprechend § 3 der Entsch VO M-V entfällt die Aufwandsentschädigung nach drei Monaten Vertretung für den Bürgermeister. In diesem Fall erhält der Stellv. Bürgermeister die volle Aufwandsentschädigung.
- (4) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,00 €. Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 85,00 €.
- (5) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (6) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.

## **§ 10**

### **Festlegung von Wertgrenzen für Nachtragssatzungen nach § 48 KV M-V und § 20 GemHVO-Doppik**

- (1) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 2 % oder max. 15.000,00 € der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigt oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich um mehr als 1% erhöht.
- (2) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt die Entstehung einer Deckungslücke im Finanzhaushalt von der 2 % oder max. 15.000,00 € oder die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke um mehr als 1%.
- (3) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt 1 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 gilt ein Betrag bis max. 7.500,00 € oder 10% der Investitions- oder Instandhaltungskosten.
- (5) Auf der Grundlage des § 7 Abs.2 der GemHVO-Doppik können im Nachtragshaushaltsplan die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung von der

Gemeindevertretung bereits beschlossenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gesondert dargestellt werden. Sie können je Teilhaushalt in einer Summe zusammengefasst werden.

- (6) Die Gemeindevertretung ist nach § 20 Abs. 2 GemHVO-Doppik unverzüglich zu informieren, wenn
- a) sich das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen 2 % oder max. 15.000,00 € verschlechtert  
oder
  - b) sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme um max. 7.500,00 € oder 10% der Investitions- oder Instandhaltungskosten erhöhen werden.

## **§ 11**

### **Teilhaushalte**

- (1) Auf der Grundlage des § 4 Abs.12 der GemHVO-Doppik sind die in Satz 1 Nr.8 bis 15 genannten Einzahlungen und die in Satz 1 Nr. 17 bis 22 genannten Auszahlungen für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme über 7.500,00 € einzeln darzustellen.
- (2) Auf der Grundlage des § 4 Abs.13 der GemHVO-Doppik sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder die in Absatz 1 genannten Auszahlungen überschreiten, einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.
- (3) Auf der Grundlage des § 4 Abs.15 der GemHVO-Doppik ist in den Teilhaushalten folgendes zu erläutern:
1. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die das Amt über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen über 5.000,00 € je Jahr verpflichten.
  2. Abschreibungen, soweit sie um 10 % von den planmäßigen Abschreibungen abweichen oder die Abschreibungsmethode von der im Haushaltsvorjahr angewendeten Abschreibungsmethode abweicht.
  3. Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie ordentliche Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um 10 % abweichen.

## **§ 12**

### **Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach § 9 GemHVO-Doppik**

- (1) Die Wertgrenze für die Erheblichkeit zur Prüfung von Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten zur Ermittlung der für die Gemeinde wirtschaftlichsten Lösung wird auf über 5.000,00 € festgesetzt.
- (2) Bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von unter 5.000,00 € können Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden, wenn eine Kostenschätzung vorliegt. Die Notwendigkeit ist in den Erläuterungen zum jeweiligen Teilfinanzhaushalt zu begründen.

## **§ 13**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Dettmannsdorf, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet unter der Adresse [www.recknitz-trebeltal.de](http://www.recknitz-trebeltal.de) öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im „Recknitz-Trebeltal Kurier“ der einmal monatlich erscheint und kostenlos an alle Haushalte verteilt wird.
- (3) Unter der Bezugsadresse Amt Recknitz-Trebeltal, Karl-Marx-Straße 18, 18465 Tribsees, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Dettmannsdorf kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Dettmannsdorf liegen an den Verwaltungsstandorten des Amtes Recknitz-Trebeltal, Karl-Marx-Straße 18, 18465 Tribsees und Am Markt 1, 18334 Bad Sülze zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (4) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügt ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln oder unter der Überschrift „Amtliche



Bekanntmachungen der Gemeinde Dettmannsdorf“ in der Regionalausgabe Ribnitz-Damgarten der Tageszeitung „Ostsee-Zeitung“. Diese erscheint werktäglich und ist über das Verlagshaus Ribnitz-Damgarten, Lange Straße 43/45, 18311 Ribnitz-Damgarten zu beziehen.

(7)Der zu erstellende jährliche Bericht der Spender und Sponsoren mitsamt der Höhe der Zuwendungen und den Verwendungszweck (soweit die Zuwendung zweckgebunden gewährt wurde), ist im Internet auf der Homepage des Amtes Recknitz-Trebeltal [www.recknitz-trebeltal.de](http://www.recknitz-trebeltal.de) zu veröffentlichen.“

## **§ 14**

### **Sprachformen**

Soweit männliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet wurden, gelten diese jeweils auch in weiblicher Form.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

---

Hauptsatzung der Gemeinde Dettmannsdorf vom 16.02.2012

- Bekanntmachung am 23.04.2012 im Recknitz Trebeltal Kurier Ausgabe 04/2012
- Inkrafttreten am 24.04.2012

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dettmannsdorf vom 25.11.2013

- Bekanntmachung 16.12.2013 im Recknitz Trebeltal Kurier/Ausgabe 12/2013
- Inkrafttreten am 01.01.2014

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dettmannsdorf vom 16.09.2014

- Bekanntmachung am 30.09.2014 im Recknitz Trebeltal Kurier Ausgabe 09/2014
- Inkrafttreten am 30.09.2014

3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dettmannsdorf vom 24.08.2015

- Bekanntmachung am 22.09.2015 im Recknitz Trebeltal Kurier Ausgabe 09/2015
- Inkrafttreten am 23.09.2015

4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dettmannsdorf vom 21.09.2015

- Bekanntmachung am 24.11.2015 im Recknitz Trebeltal Kurier Ausgabe 11/2015
- Inkrafttreten am 25.11.2015